



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**23. Juni 2016, 20.00 Uhr, im Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein,
Steinackerweg 7, Laufen.**

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2016

TRAKTANDEN

- 1. Rechnung 2015**
- 2. Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung**
- 3. Reklamereglement**
- 4. Marktreglement**
- 5. Anträge und Anfragen**
- 6. Mitteilungen des Stadtrates**
- 7. Verschiedenes**

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Laufen, 21. Juni 2016

STADTRAT LAUFEN

Präsident:

Alexander Imhof

Stadtverwalter:

Walter Ziltener

ERLÄUTERUNGEN UND ANTRÄGE ZU DEN EINZELNEN TRAKTANDEN

Traktandum 1

Rechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 490'220.49 aus. Budgetiert war ein Verlust in der Höhe von CHF 1'057'325.00. Gegenüber dem Budget resultierten Mehrkosten bei der Sozialhilfe und beim Abschreibungsaufwand. Verbessert wurde das Gesamtergebnis durch höhere Steuererträge, Einsparungen beim Sach- und Betriebsaufwand sowie durch die Weiterverrechnung von Sozialunterstützungsleistungen. Das Eigenkapital beträgt CHF 8'572'759.07. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 3'422'567.30, der grösste Teil davon für den Umbau der Amtshausscheune. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 ist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2015 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 490'220.49 zu Lasten des Eigenkapitals wird genehmigt.

Die Investitionsrechnung wird genehmigt.

Traktandum 2:

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 hatten die Gemeinden neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen. Diese Gemeindebeiträge führen zu einem Rückgang der Ergänzungsleistungen, wovon in erster Linie der Kanton profitierte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt und der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Es wurde ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten. Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen. Am 28. Januar 2016 hat der Landrat jedoch beschlossen, dass zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen bezahlt.

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten. Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Initiativtext

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*): § 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

^{1bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung wird zugestimmt.

Traktandum 3

Reklamereglement

Das geltende Reklamereglement stammt aus dem Jahr 1998. Die Zoneneinteilung des alten Reklamereglements entspricht nicht derjenigen des Zonenreglements. Es war mit seiner Dreiteilung nicht immer einfach in der Handhabung und die Auslegung des Reglements führte mitunter zu Diskussionen. Auf die Reklamekommission wird künftig verzichtet. Neu werden Gesuche in der Kernzone Altstadt und der Kernzone Vorstadt sowie bei Schutzobjekten von einem Fachgremium, voraussichtlich die Bau- und Planungskommission, geprüft. Mit dem neuen Reklamereglement wird die Entwicklung in der Werbung berücksichtigt. Die Art und Weise der zukünftigen Reklamen sind gewerbefreundlich, nehmen Rücksicht auf Verkehrssicherheit, Schutz des Ortsbildes und die Wohnqualität. Die Gemeindeversammlung vom 24. September 2015 hat das Reklamereglement zurückgewiesen. In der Zwischenzeit wurde es in einer Arbeitsgruppe mit interessierten Bürgern, KMU und IG Vertretern, der BPK, der Verwaltung und dem Stadtrat überarbeitet.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reklamereglement wird beschlossen.

Traktandum 4

Marktreglement

Das geltende Marktreglement stammt aus dem Jahr 1997 und wurde im Jahr 2000 angepasst und ist nicht mehr in allen Punkten aktuell. Der Weihnachtsmarkt wird separat in einer Verordnung geregelt. In Zukunft gilt nur noch ein Reglement für alle 4 Märkte, den Wochenmarkt (Frischproduktmarkt), den Monatsmarkt, den 1. Mai-Markt und den Weihnachtsmarkt. Die Regelungen wurden dem heutigen Stand angepasst.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Das Marktreglement wird beschlossen.

Traktandum 5: Mitteilungen des Stadtrates

Traktandum 6: Verschiedenes

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der Präsidualabteilung zur Einsicht auf und können auf der Homepage der Stadt Laufen eingesehen werden (www.laufen-bl.ch/Politik/Gemeindeversammlungen).